

torische Schizophrenie zugrunde lag. Denn der Angekl., der nach den Zeugenaussagen zum Tatzeitpunkt alkoholisiert war, wurde erst körperlich übergriffig, nachdem die Geschädigte S. angekündigt hatte, die Polizei zu rufen, und ihn aufgefordert hatte, die Anwohnerin – die er nach den Feststellungen mit dem nicht näher feststellbaren Inhalt einer Dose bewarf – in Ruhe zu lassen. Auch der Umstand, dass er gezielt auf die heruntergefallene Brille der Geschädigten trat und sie dabei anlächelte, ließe sich ebenso mit einer normalpsychologischen Reaktion eines Alkoholisierten vereinbaren. Dass der Angekl. auf die herbeigerufenen Polizeibeamten aggressiv und unruhig wirkte, weil er auf und ab ging und unverständlich vor sich hin redete, begründet den Symptomcharakter der Tat nicht hinreichend. Dies gilt insb. auch, weil der Angekl. anschließend mit Schmerzen im Knöchel in ein Krankenhaus verbracht wurde, ohne dass die behandelnden Ärzte dort offenbar einen Anlass für eine psychiatrische Untersuchung des Angekl. sahen.

[9] **bb)** In den Urteilsgründen der *LG* bleibt zudem unklar, weshalb die Steuerungsfähigkeit des Angekl. bei der Begehung der Taten jedenfalls erheblich vermindert, nicht ausschließbar sogar aufgehoben gewesen sein soll. Das *LG* hat bereits versäumt, das Vorliegen der Einsichtsfähigkeit des Angekl. im Tatzeitpunkt zu prüfen. Eine Aussage über die Steuerungsfähigkeit kann jedoch nur bei rechtsfehlerfrei festgestellter Einsichtsfähigkeit getroffen werden (vgl. *BGH*, Beschl. v. 16.09.2020 – 1 StR 324/20 Rn. 8 und v. 11.07.2017 – 3 StR 90/17 Rn. 12). Eine Prüfung der Einsichtsfähigkeit war insbesondere vor dem Hintergrund angezeigt, dass das *LG* mehrfach auf die nicht näher beschriebene Realitätsverkennung des Angekl. abgestellt hat.

[10] **3.** Auch der Freispruch unterliegt der Aufhebung.

[11] Wird die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB auf eine Revision des Angekl. hin aufgehoben, hindert das Schlechterstellungsverbot den neuen Tatrichter nicht daran, an Stelle einer Unterbringung nunmehr eine Strafe zu verhängen, § 358 Abs. 2 S. 2 StPO (vgl. *BGH*, Beschl. v. 20.11.2012 – 1 StR 504/12 Rn. 20). [...]

Verwertbarkeit von EncroChat-Daten

StPO §§ 261, 244 Abs. 2

Die aus der Überwachung der Kommunikation über den Krypto-Messengerdienst EncroChat durch französische Behörden gewonnenen Erkenntnisse sind im Ergebnis im Strafverfahren verwertbar.

BGH, Beschl. v. 08.02.2022 – 6 StR 639/21 (LG Rostock)

Anm. d. Red.: Der Senat verweist in diesem *obiter dictum* – ohne selbst eine Rechtsgrundlage zu benennen – allgemein auf die »obergerichtliche Rechtsprechung« und speziell auf KG NStZ-RR 2021, 353 = StV 2022, 72 (Ls) m. abl. Bespr. *Derin/Singelstein*.

Abweichen Sachverständiger vom schriftlichen Gutachten

StPO § 267; StGB §§ 20, 21

Das Urteil muss in puncto Schuldfähigkeit erkennen lassen, inwieweit und bei welcher der Taten sich das Verhalten des Angeklagten vor, während und nach der Tat in der

Hauptverhandlung anders dargestellt hat, als es der Sachverständige in seinem vorbereitenden Gutachten zugrunde gelegt hatte; die Abweichung vom vorbereitenden Gutachten bedarf näherer Darlegung, wenn der Sachverständige die darin getroffene Einschätzung in der Hauptverhandlung zunächst ausdrücklich bestätigt.

BGH, Urt. v. 10.11.2021 – 2 StR 173/21 (LG Bonn)

Anm. d. Red.: Zu den Darlegungsanforderungen bei Abweichungen zwischen schriftlichem und in der Hauptverhandlung erstattetem mündlichen Sachverständigengutachten vgl. Senat NStZ 2016, 432 (433 m.w.N.).

Unzulässigkeit der isolierten Anfechtung unterbliebener Maßregelanordnung

StPO § 333; StGB § 64

Angeklagte können ein Urteil nicht allein deswegen anfechten, weil neben der Strafe keine Maßregel nach § 64 StGB angeordnet wurde.

BGH, Beschl. v. 27.04.2021 – 5 StR 102/21 (LG Dresden)

Aus den Gründen: [1] Das *LG* hatte den Angekl. mit Urt. v. 23.04.2018 wegen schweren Bandendiebstahls in vier Fällen und wegen Beihilfe zum schweren Bandendiebstahl in vier Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 3 J. verurteilt. Auf die Revision des Angekl. hatte der *Senat* mit Beschl. v. 09.01.2019 (5 StR 435/18) das Urt. im Rechtsfolgenausspruch aufgehoben, soweit eine Entscheidung über die Unterbringung des Angekl. in einer Entziehungsanstalt unterblieben war, und die Sache insoweit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das *LG* zurückverwies. Nunmehr hat das *LG* von der Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt abgesehen. Hiergegen wendet sich der Angekl. mit seiner Revision.

[2] Das Rechtsmittel ist mangels Beschwer unzulässig. Es entspricht der st. Rspr. des *BGH*, dass ein Angekl. ein gegen ihn ergangenes Urt. nicht allein deswegen anfechten kann, weil gegen ihn neben der Strafe keine Maßregel nach § 64 StGB angeordnet worden ist (Urt. v. 21.03.1979 – 2 StR 743/78, *BGHSt* 28, 327 [333]; Beschl. v. 13.06.1991 – 4 StR 105/91, *BGHSt* 38, 4 [7] [= StV 1992, 7]; v. 29.08.2011 – 5 StR 329/11; v. 19.04.2016 – 1 StR 45/16; v. 06.03.2019 – 3 StR 60/19 m.w.N.).

Anm. d. Red.: Wie dieser Fall (Aufhebung des ersten Urteils, soweit eine Entscheidung über die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt unterblieben war; Verwerfung der Revision gegen das zweite Urteil als unzulässig, weil die Unterbringung unterblieben ist) eindrucksvoll zeigt, kommt es auf das Wörtchen »allein« an: Wer eine solche Verwerfung mangels Beschwer (die Berechtigung dieser Argumentation einmal dahingestellt) vermeiden will, muss das Urteil umfänglich anfechten (vgl. auch *BGH*, Beschl. v. 07.09.2021 – 3 StR 208/21 und v. 02.02.2021 – 4 StR 316/20).

Sicherungsverfahren gegen Verhandlungsunfähige

StPO §§ 413 ff.; StGB § 71 Abs. 1

Die Hauptverhandlung im Sicherungsverfahren setzt die Verhandlungsfähigkeit des Beschuldigten nicht voraus.

BGH, Beschl. v. 18.11.2021 – 3 StR 419/21 (LG Duisburg)

Aus den Gründen: [2] Die Beanstandung, der Besch. sei verhandlungsunfähig gewesen, greift bereits im Ansatz nicht durch.